

eigenen Wirtschaft ergehen als Anweisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien; dies gilt auch für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. C Ziffer 4 aufgeführten Vorschriften über den Kontrollbericht.

## § 4

(1) Die unter § 1 Abs. 2 Buchst. C aufgeführten Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft bei Ziffer 5 „Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte“ und bei Ziffer 6 „Übergangsvorschriften für den Abschluß zum 31. Dezember 1950 und die Eröffnung zum 1. Januar 1951“ treten zum 31. Dezember 1950, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1951 in Kraft.

(2) Die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Einreichung und Auswertung des Jahresabschlusses 1949 und der Abschlüsse im Jahre 1950 — (GBl. S. 623) wird mit Wirkung vom 30. Dezember 1950 aufgehoben. Die

Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1948 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 309),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1948 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1.1949 S.3),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Bilanzierungs- und Inventurvorschriften — (ZVOB1.1 S. 522),

Neunte Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Vorschriften über einheitliche Abschreibungen — (GBl. S. 148),

Elfte Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Bilanz und Ergebnisrechnung — (GBl. S. 461),

Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Auflösung der Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) — (GBl. S. 657)

sowie alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen, die den Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft entgegenstehen, werden für die Abschlüsse sowie das Rechnungswesen des am 1. Januar 1951 beginnenden Bilanzierungszeitraumes für die volkseigene Wirtschaft aufgehoben.

Berlin, den 15. Januar 1951

**Ministerium der Finanzen**  
I.V.: R u m p f  
Staatssekretär

## Zweite Änderung der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse.

Vom 15. Januar 1951

Der § 2 der Anordnung vom 4. Mai 1949 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse (ZVOB1. I S. 406) wird wie folgt geändert:

## „§ 2

Den freien Verkauf von Gemüse haben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen:

- a) für die aus der Pflichtablieferung zugewiesenen Gemüsemengen
  - die Handelsorganisation HO,
  - die Konsumgenossenschaften,
  - der private Handel
  - zu Preisen, die nicht über den staatlich festgelegten Preisen liegen;
- b) für die frei aufgekauften Übersollmengen an Gemüse
  - die Handelsorganisation HO,
  - die Konsumgenossenschaften,
  - die landwirtschaftlichen Genossenschaften,
  - der private Handel
  - zu den sich aus der Marktlage bildenden Preisen.“

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1951

Ministerium für Handel und Versorgung  
I.V.: B a e n d e r  
Staatssekretär

## Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1951.

Vom 16. Januar 1951

Eine der entscheidenden Voraussetzungen für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes durch die Landwirtschaft im Jahre 1951 ist die rechtzeitige, restlose, schnelle, aber dabei sorgfältige Durchführung der Frühjahrsbestellung. Sie ist Sache des gesamten Volkes. Die Arbeiter und Bauern, ob sie auf volkseigenen Gütern, Maschinen-Ausleih-Stationen oder in bäuerlichen Betrieben tätig sind, haben in den nächsten Wochen ihre ganze Kraft auf diese große Aufgabe zu konzentrieren. Besonders aber haben die Verwaltungsdienststellen, aus ihrer Arbeit des letzten Jahres kritisch die Lehren ziehend, eine enge Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis herbeizuführen.

Um eine reibungslose Durchführung der Frühjahrsbestellung zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik sind im Rahmen der Kreis- und Dorfwirtschaftspläne Arbeits-